

Hinweise zu Zuwendungsbaumaßnahmen im Geltungsbereich des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes (WissFG)

Anhang 14
(Muster)

Der Geltungsbereich des WissFG erstreckt sich gem. § 2 auf die folgenden Wissenschaftseinrichtungen:

1. Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.,
2. Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.,
3. Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.,
4. Mitgliedseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V.,
5. Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.,
6. Deutsche Akademie der Technikwissenschaften e. V.,
7. Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V.,
8. Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland,
9. Wissenschaftskolleg zu Berlin e. V.,
10. Alexander von Humboldt-Stiftung,
11. Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V.

zu § 6 WissFG i.V.m. VV nach § 6 S. 2 WissFG

Das WissFG enthält in § 6 eine Sonderregelung für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen der im Gesetz genannten außeruniversitären Wissenschaftseinrichtungen, die gem. Art. 91 b GG gemeinsam von Bund und Ländern finanziert werden. Die Ressortforschungseinrichtungen des Bundes sind nicht vom Anwendungsbereich des WissFG erfasst.

Abweichend von VV Nr. 6.1 zu § 44 BHO darf von einer Beteiligung und verfahrensbegleitenden Prüfung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Bauverwaltung nach den RZBau abgesehen werden, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern zusammen fünf Millionen Euro nicht übersteigen und die Wissenschaftseinrichtung über hinreichenden baufachlichen Sachverstand und ein adäquates internes Controlling verfügt, dass

1. die Mittel wirtschaftlich, zweckentsprechend und qualitätsorientiert verwendet werden und
2. die vergaberechtlichen sowie baupolitischen Anforderungen des Bundes eingehalten werden.

Bei Gesamtzwendungen von über 5 Millionen Euro kommt ein vereinfachtes Verfahren gemäß VV nach § 6 S. 2 WissFG zur Anwendung.

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für eine Nichtbeteiligung der staatlichen Bauverwaltung oder die Anwendung des vereinfachten Verfahrens vorliegen, trifft der Zuwendungsgeber im Einvernehmen mit dem für die Bauaufgaben des Bundes fachlich verantwortlichen Bundesministerium.